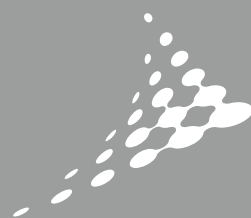


BREITBAND AUSTRIA 2020
CONNECT
LEITFADEN 2018
EINREICHUNG: LAUFEND, VERSION 1.2



FFG



IMPRESSUM

Herausgeber:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, 1090 Wien, www.ffg.at, FN 252263a, HG Wien, DVR: 0037257/058

Satz/Layout:

„Der Herr Bertl“ OG Werbeagentur, office@derherrbertl.at

Fotos:

www.shutterstock.com

LEITFADEN BREITBAND AUSTRIA 2020 CONNECT

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
1 ZIELE DER CONNECT-FÖRDERUNG	6
2 FÖRDERBEDINGUNGEN	6
2.1 Wer ist förderbar?	6
2.2 In welchem Gebiet wird gefördert?	6
2.3 Welche Vorhaben werden gefördert?	7
2.4 Was sind die besonderen Anforderungen für die Förderung?	8
2.5 Welche Kosten sind förderbar?	9
2.6 Was ist bei der Kosten- und Finanzierungsplanung zu berücksichtigen?	10
2.7 Wie hoch ist die Förderung?	12
2.8 Müssen andere Förderungen, Zweckzuschüsse und Bedarfszuweisungen für das beantragte Vorhaben angegeben werden?	12
3 PROJEKTEINREICHUNG UND FÖRDERENTSCHEIDUNG	13
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	13
3.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	13
3.3 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	14
3.4 Nach welchen Kriterien werden die Förderansuchen beurteilt?	14
3.5 Wie funktioniert das Bewertungsverfahren?	14
3.6 Wer trifft die Förderentscheidung?	15
4 ABLAUF NACH DER FÖRDERENTSCHEIDUNG	15
4.1 Wie entsteht der Fördervertrag?	15
4.2 Wie sind Auflagen zu berücksichtigen?	16
4.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind notwendig?	16
4.4 Wie erfolgt die Auszahlung?	17
4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	17
4.6 Kann der Förderzeitraum verlängert werden?	18
4.7 Was passiert am Ende der Projektlaufzeit?	18
5 GLOSSAR	19
6 KOSTENPAUSCHALENMODELL FÜR CONNECT	20
7 SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES FÖRDERABLAUFES	23



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

DIE ANFORDERUNGEN IM ÜBERBLICK	
Fördergebiet	Das Fördergebiet umfasst das gesamte österreichische Bundesgebiet.
Wer ist förderbar?	<ul style="list-style-type: none"> » Gemeinden » außerhalb der Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen sowie Ein-Personen-Unternehmen mit Niederlassung in Österreich
Was ist förderbar?	<ul style="list-style-type: none"> » Zuschüsse zu den einmalig anfallenden Kosten der Erschließung des Standorts einer Pflichtschule oder einer anderen öffentlichen Bildungseinrichtung oder eines KMU/ EPU mittels Glasfaserinfrastruktur durch einen Telekommunikationsanbieter <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> » Investitionsvorhaben zur Errichtung von Leerrohren mit LWL-Kabel zum Anschluss einer Pflichtschule oder einer anderen öffentlichen Bildungseinrichtung oder eines KMU/EPU
Anforderungen an die geförderten Projekte	<ul style="list-style-type: none"> » Eine nachhaltige, punktuelle Verbesserung der Versorgungssituation durch die Anbindung von Pflichtschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie von KMU/EPU mit Glasfaser an das leistungsfähige Backbonenetz » Die verpflichtende Errichtung zugänglicher Glasfaser-PoPs mit dem Ziel der Erleichterung des Anschlusses weiterer TeilnehmerInnen und des späteren Ausbaus eines Access-Zugangsnetzes der nächsten Generation (NGA-Netz)
Förderbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> » Anschlusskosten durch einen Kommunikationsanbieter <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> » Investitionskosten inklusive investitionsbezogener Eigenleistungen und investitionsbezogener Planungskosten
Projektlaufzeit	Die minimale Projektlaufzeit beträgt 4 Monate, die maximale Projektlaufzeit 12 Monate.
Förderbetrag	Die maximale Förderhöhe beträgt 50.000 Euro, die minimale Förderhöhe 2.000 Euro pro Projekt
Förderquote	maximal 90 % der förderfähigen Projektkosten für eine Gemeinde bei Anschluss einer Pflichtschule/öffentlichen Bildungseinrichtung bzw. maximal 50 % der förderfähigen Projektkosten bei Anschluss eines KMU/EPU
Förderinformation	De-minimis-Beihilfe

ECKDATEN DER AUSSCHREIBUNG	
Budget	30 Millionen Euro
Einreichung	Einreichung jederzeit möglich
Sprache	Deutsch
Einreichportal	ecall.ffg.at
Erforderliche Einreichdokumente	<ul style="list-style-type: none"> » Projektbeschreibung » Kostenplanung im eCall » Projektplanung im eCall (WebGIS) » Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status » Verpflichtungserklärung » für Schulerhalter IT-Entwicklungsplan für Schulen » bei Anschlussförderung: detailliertes Angebot des Telekommunikationsbetreibers
Kontakt für die Einreichung, Abwicklung und Abrechnung	FFG-Breitband Hotline: +43 (0)57755-7500 E-Mail: breitband@ffg.at
Kontakt für die Programmverantwortung	Breitbandbüro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) Telefon: +43 (0)800 21 53 59, E-Mail: breitbandbuero@bmvit.gv.at
Information im Web	FFG: www.ffg.at/breitband bmvit: www.breitbandfoerderung.at
Rechtsgrundlage	Sonderrichtlinie des bmvit: Breitband Austria 2020 Connect www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen/connect

KONTAKTE, DOKUMENTE UND WEITERE INFORMATIONEN

FFG-Hotline +43 (0)5 7755-7500

Die FFG ist für die Abwicklung der Förderung von der Einreichung bis zur Auszahlung der Fördermittel verantwortlich und steht für alle Fragen zu den Einreichdokumenten, zu den Eingaben im eCall sowie zum gesamten Förderablauf zur Verfügung.

Breitbandbüro des bmvit +43 (0)800 21 53 59

Das Breitbandbüro im bmvit behandelt inhaltliche Fragen in Bezug auf die Sonderrichtlinie und übernimmt die inhaltlich technische Beratung vor allem in Bezug auf Fragen zur technischen Verlegeanleitung (Planungsleitfaden Breitband) und Fragen zur WebGIS-Anwendung.

Alle für die Ausschreibung relevanten Dokumente sowie Links zu den Breitbandinformationen des bmvit finden Sie auf den Webseiten der FFG unter www.ffg.at/breitband/connect im DownloadCenter:

- » Ausschreibungsleitfaden
 - » eCall-Guide zur Ausschreibung
 - » häufige Fragen und Antworten zur Ausschreibung
- Antragsformulare:
- » Projektbeschreibung
 - » Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status
 - » Verpflichtungserklärung

Folgende ausschreibungsrelevante Dokumente sowie umfassende Informationen zum Thema Breitbandförderung (Breitbandstrategie, Breitbandbüro, Breitbandatlas, Breitbandförderungen, Publikationen) finden Sie auf den Webseiten des bmvit unter www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen/connect:

- » Sonderrichtlinie des bmvit: Breitband Austria 2020 Connect
- » Handbuch für das WebGIS-Förderportal
- » Planungsleitfaden Breitband



1. ZIELE DER CONNECT-FÖRDERUNG¹

Das Programm Connect im Rahmen von Breitband Austria 2020 unterstützt die Errichtung von Leerrohren mit Glasfaserkabel für Kommunikationsnetze zum Zwecke der unmittelbaren Anbindung von Standorten mittels Glasfaser an das leistungsfähige Backbonenetz.

Connect zielt auf die vorausschauende Errichtung von Infrastrukturen ab. Gefördert werden Projekte mit einer möglichst weitreichenden, qualitativen und nachhaltigen Versorgung von Schulen und kleinen und mittleren Unternehmen sowie Ein-Personen-Unternehmen mit Breitbandhochleistungszugängen. Durch die Bereitstellung von Leerverrohrungen mit Glasfaserkabel wird der Aufbau eines ultraschnellen Breitbandhochleistungsnetzes unterstützt, über das Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können.

Die besonderen Ziele von Connect sind:

- » Die nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation durch die Förderung der Anbindung von Hochleistungsbreitbandinfrastrukturen für Schulen, öffentliche Bildungseinrichtungen und KMU mittels Glasfaser an das leistungsfähige Backbonenetz.
- » Durch den qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Anschluss einzelner Standorte mit Multiplikatorwirkung durch neu entstehende PoP-Standorte wird der Glasfaserausbau bedarfsgerecht vorangetrieben und der künftige, nachfrageorientierte, flächendeckende Ausbau beschleunigt.

Damit unterstützt das Programm das zentrale **Ziel** der **österreichischen Breitbandstrategie 2020**: die nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit **schnellen Breitbandzugängen** mit Verbindungsgeschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s.

2. FÖRDERBEDINGUNGEN

2.1 | WER IST FÖRDERBAR?

Förderbar sind:

- » Gemeinden
- » außerhalb der Bundesverwaltung stehende KMU² inkl. EPU³ mit Niederlassung in Österreich nach dem De-minimis-Beihilfenrecht

2.2 | IN WELCHEM GEBIET WIRD GEFÖRDERT?

Fördergebiet ist das gesamte österreichische Bundesgebiet.

¹ Ausführlichere Darstellungen der förderpolitischen Zielsetzungen, aber auch der Förderbedingungen in diesem Leitfaden Abs. 2 finden Sie in der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit): Breitband Austria 2020 Connect, unter www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen/connect

² Es kommt die KMU-Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung. Im Benutzerhandbuch der Europäischen Kommission finden Sie die Details und Beispiele, siehe: www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

³ Definition der Ein-Personen-Unternehmen laut EPU-Plattform: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die ohne unselbstständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte), mit Orientierung am Markt, Ausrichtung der Tätigkeit auf Dauer und ohne Mitunternehmertum tätig sind, d. h. im Wesentlichen nur Einzelunternehmen und GmbH.

2.3 | WELCHE VORHABEN WERDEN GEFÖRDERT?

Gefördert werden beauftragte oder selbst durchgeführte **Vorhaben zur Errichtung von Leerrohren mit Glasfaserkabel**, die dazu dienen, Lücken bei Anbindungen von Pflichtschulen, öffentlichen Bildungseinrichtungen und KMU/EPU an Breitbandinfrastrukturen zu schließen. Förderbar sind:

- » die Anbindung von KMU und EPU
- » die Anbindung von Pflichtschulen und öffentlichen Bildungseinrichtungen, die von einer Gemeinde erhalten werden,

mittels Glasfaserleitungen an das leistungsfähige Backbonenetz.

Der geförderte Ausbau, die Anbindung und das realisierte Produkt des Kunden bzw. der Kundin müssen bei Projekten folgende technische Voraussetzungen erfüllen und eine garantierte Mindestbandbreite aufweisen:

- » Herstellung eines Internetzugangs mit einer Downloadrate von mehr als 30 Mbit/s.
- » Errichtung einer Gigabit-fähigen Anbindung, darunter wird eine kosteneffiziente Internetanbindung mit einer Downlink- und Uplink-Geschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s verstanden⁴.
- » Herstellung eines zugänglichen Glasfaser-PoPs in räumlicher Nähe des geförderten Anschlusses (z. B. Gasse, Grundstücksgrenze, Haus). Dieser Glasfaser-PoP muss über eine ausreichende Point-to-Point Kapazität verfügen, um bei Bedarf umliegende Gebäude bzw. lokale Netze kostengünstig mit

Glasfaser versorgen zu können⁵. Eine leistungsfähige Anbindung des neuen PoPs an den Backhaul ist erforderlich, um die Errichtung Gigabit-fähiger Anbindungen ausgehend von diesem neuen PoP voranzutreiben. Die dafür verfügbare Faserkapazität für das mit der Herstellung des Anschlusses beauftragte Telekommunikationsunternehmen und die dediziert für Dritte reservierte Faserkapazität ist im Antrag darzustellen. Es ist verpflichtend auf die aktuellen lokalen Gegebenheiten und den dadurch resultierenden Bedarf Bedacht zu nehmen.

- » Herstellung eines Hausanschlusses nach den Vorgaben im Planungsleitfaden des bmvit. Für Kleinunternehmen sind mindestens 4 Fasern vorzusehen, für kleine und mittlere Unternehmen, Schulen und öffentliche Bildungseinrichtungen 12 Fasern.

Die minimale Projektlaufzeit beträgt 4 Monate, die maximale Projektlaufzeit 12 Monate.

Zu den förderbaren öffentlichen Bildungseinrichtungen zählen Kindergärten, Pflichtschulen und Institutionen der Erwachsenenbildung (z.B. VHS); weiters können Museen, Bibliotheken und Dokumentationszentren gefördert werden. Entscheidend sind der nach außen gerichtete Bildungsauftrag (Bekanntmachung) und der nachgewiesene öffentliche Zugang der anzuschließenden Einrichtung. Nicht förderbar sind Einrichtungen, die teilweise oder hauptsächlich anderen Zwecken dienen, wie z. B. ein Besucherzentrum (Tourismus).

Das Programm Connect bietet zwei unterschiedliche Förderformate an. Bei der **(1) Anschlussförderung** beauftragen Sie ein Telekommunikationsunternehmen mit der Errichtung eines Anschlusses, bei einem **(2) Investitionsvorhaben** stellen Sie selbst den Anschluss her.

2.3.1 | ANSCHLUSSFÖRDERUNG

Im Rahmen einer Anschlussförderung beauftragt der/die FörderwerberIn ein Telekommunikationsunternehmen, das in der Gemeinde bzw. deren Umgebung Infrastruktur besitzt (siehe z. B.: www.breitbandatlas.info), mit der Errichtung eines Glasfaseranschlusses (FTTH) für die Schule oder das KMU/EPU sowie der Errichtung eines nahe gelegenen Zugangspunkts (Glasfaser-Point-of-Presence [PoP]). Dieser Zugangspunkt muss über ausreichend freie Kapazitäten zur Nutzung durch andere Telekommunikationsbetreiber verfügen.

Diese/r BetreiberIn muss für den/die FörderwerberIn verpflichtend folgende Vorgaben erfüllen:

- » Bestätigung der Einhaltung der besonderen Förderbedingungen (vgl. 2.4)
- » Neuerrichtung eines Glasfaser-PoPs inklusive ausreichend reservierter Fasern und mit garantiertem Zugang für Dritte (andere Telekommunikationsbetreiber)

⁴ Dieser Kundenanschluss kann sowohl Point-to-Point als auch Point-to-Multipoint ausgeführt sein, wenn zukünftig die Anschlussbandbreite ohne weitere Kosten und ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten bis zum optischen Netzabschluss (ONT) für den Förderwerber zur Verfügung gestellt werden kann.

⁵ Dies gilt analog für weitere PoPs zwischen dem Ausgangs-Pop und dem Ziel-Pop, z.B. bei langen Anlaufstrecken.



2.3.2 | INVESTITIONSVORHABEN

Hier errichtet der/die FörderwerberIn nach dem Kostenpauschalenmodell selbst die notwendige Leerverrohrung für den Glasfaseranschluss (FTTH) der Schule oder des KMU und betreut diesen selbst. Ebenso wird auch anderen BetreiberInnen der Zugang zum im Projekt geförderten Zugangspunkt (Glasfaser-PoP) ermöglicht.

Der/Die FörderwerberIn muss verpflichtend folgende Vorgaben erfüllen:

- » Bestätigung der Einhaltung der besonderen Förderbedingungen (vgl. 2.4).
- » FörderwerberInnen müssen beim Endbericht bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) als BereitstellerInnen von Kommunikationsnetzen gemeldet sein.
- » Neuerrichtung eines Glasfaser-PoPs inklusive ausreichend reservierte Fasern und mit garantiertem Zugang für Dritte (andere Telekommunikationsbetreiber).

2.4 | WAS SIND DIE BESONDEREN ANFORDERUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG?

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn unter anderem folgende Punkte zutreffen:

- » Das zu fördernde Vorhaben muss unabhängig vom ausführenden Telekommunikationsunternehmen zu einer nachhaltigen und wesentlichen Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit führen.
- » Die Durchführung des Vorhabens darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.
- » Unter Berücksichtigung der Förderung muss die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert sein (Nachweis durch Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan).

Eine Förderung ist ebenso an die Erfüllung folgender Bedingungen geknüpft:

1. Für die Anbindung der Schule oder des Unternehmens gibt es noch keine verfügbare Leerrohrinfrastruktur. Bei der Nutzung bestehender Leerrohre im Zuge des Anschlusses eines KMU/EPU bzw. einer Schule/öffentlichen Bildungseinrichtung sind dabei anfallende Kosten wie z. B. das Einblasen der Lichtwellenleiter, das Verlegen neuer Mikrorohre oder Kosten der Sanierung eines nicht mehr nutzbaren Rohrabschnitts förderbar. Weiters sind notwendige Lückenschlüsse und die Anbindung des Gebäudes förderbar.

Bitte beachten Sie, dass ein Vorhaben, bei dem bereits eine durchgängige Leerverrohrungsverbindung verfügbar ist, in die lediglich Lichtwellenleiter eingebracht werden,

und bei dem sonst keine Kosten für Neuerlegungen von Mikrorohren, Instandsetzungen bestehender Rohre oder Tiefbauarbeiten anfallen, kein förderungsfähiges Projekt begründet.

2. Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens wird durch den/die FörderwerberIn bzw. durch das von dem/die FörderwerberIn beauftragte Unternehmen der Planungsleitfaden des bmvit⁶ nachweislich herangezogen.
3. Die Dimensionierung der Leerrohre und der frei verfügbaren Glasfasern sowohl am Glasfaser-PoP als auch am Hausanschluss ist groß genug für mehrere Kabelnetze. Die neue Anbindung ist sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint auszulegen.
4. Die Anbindung ist technisch und wirtschaftlich vertretbar.
5. Nur für den Anschluss von Schulen: Der/Die FörderwerberIn stellt sicher, dass die Inhouse-IT-Ausstattung der Schule eine bedarfsgerechte Versorgung der SchülerInnen und LehrerInnen ermöglicht. Für den Ausbau der schulischen IT-Infrastruktur ist ein konkreter „IT-Entwicklungsplan für Schulen/Breitband Austria 2020“ für den Zeitraum von drei Jahren vorzulegen. In diesem Zeitraum sind alle Unterrichtsräume mit ausreichender Internetanbindung auszustatten. Als Orientierungshilfe dient die „Empfehlung für die Basis IT Infrastruktur an österreichischen Schulen“ des BMB, die in Kooperation mit den Pflichtschulerhaltern erstellt wurde. Die durch den/die FörderwerberIn im Entwicklungsplan festgelegten Umsetzungsmaßnahmen werden Bestandteil des Fördervertrags und sind daher verbindlich einzuhalten.

⁶ Der Planungsleitfaden „Technische Verlegeanleitung zur Planung und Errichtung von Telekommunikations-Leerrohr-Infrastrukturen“ kann auf der Website des bmvit heruntergeladen werden (www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen/connect).

2.5 | WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERBAR?

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während des Förderzeitraums laut Fördervertrag entstanden sind.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle in Ihrem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderansuchens genannte Datum. Sollte Ihr Antrag in der Formalprüfung (vgl. Kapitel 3.5) zurückgewiesen werden, so gilt der Antrag damit wieder als nicht eingereicht und dieses Datum ist hinfällig. Der früheste Zeitpunkt der Kostenanerkennung ist dann das in Ihrem Bestätigungsschreiben über die Annahme des erneuten Förderansuchens genannte Datum. Als Richtwert sollte daher der Beginn der Arbeiten bzw. Beauftragungen nicht früher als etwa ein Monat nach dem Einreichzeitpunkt geplant werden.

HINWEIS:

Empfehlung: Planen Sie den Start Ihres Projekts im Idealfall mit langer Vorlaufzeit, damit Sie vor Beginn der Arbeiten bereits einen unterzeichneten Fördervertrag in Händen halten. Prinzipiell ist es möglich, bereits vorher mit den Arbeiten zu beginnen, allerdings auf Ihr eigenes Risiko. Sollte Ihr Projekt von der Bewertungsjury abgelehnt werden, können Sie bereits angefallene Kosten auch bei einer erfolgreichen Wiedereinreichung nicht mehr geltend machen.

Förderbare Aufwendungen des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Förderbar bei der Anschlussförderung

Erstmalige durch den Kommunikationsdiensteanbieter dem Endkunden bzw. der Endkundin weitergereichte Anschlusskosten für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit Kabel, darunter fallen insbesondere:

- » Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten)

- » Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche
- » Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre etc.) inklusive Verlegung und kartografischer Erfassung
- » Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen
- » Kosten für Faserverteiler inklusive ihres Einbaus
- » Kosten bis zum Netzabschlusspunkt innerhalb des anzuschließenden Gebäudes

Im Antrag ist ein detailliertes Angebot des Telekommunikationsanbieters beizulegen, in dem die oben genannten Teilkosten des Vorhabens aufgeschlüsselt werden. Die Kosten müssen sich am Kostenpauschalenmodell (vgl. Kapitel 6) orientieren, und Abweichungen davon sind im Antrag inhaltlich zu begründen.

Förderbar bei Investitionsvorhaben

- a) Eigene Investitionskosten⁷ für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit Kabel, darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre etc.) inklusive Verlegung und kartografischer Erfassung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive ihres Einbaus.
- b) Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen; sie müssen zu ihrer Anerkennung durch Vorlage von entsprechenden Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Plausibilität der eingereichten Kosten wird anhand von Pauschalpreisen überprüft.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den/die FördernehmerIn. Zusätzlich müssen Zahlung oder Gegenverrechnung belegt werden, und es dürfen keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o.Ä. angesetzt werden.

Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem/der FördernehmerIn zu tragen ist und somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

⁷ Investitionskosten nach dieser Richtlinie sind aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern.



Sollte eine Förderung seitens des Finanzamts wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i. d. g. F. steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin an den Fördergeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem/der FördernehmerIn eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Fördergeber – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist somit ausgeschlossen.

Nicht förderbar sind:

1. Gemeinkosten (z.B. Sekretariat, Buchhaltung etc.)
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Kosten für Frequenzen
13. Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur (z.B. Betriebskosten, Mietkosten)

14. Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung beim Kunden bzw. bei der Kundin (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u. Ä.)
15. Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software
16. Kosten für Grunderwerb
17. Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
18. nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
19. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
20. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z.B. Vertriebskosten)

Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. die Nutzung des FTTH-Zugangs (z.B. monatliche Internetproviderkosten, Stromkosten, Wartungskosten für Router/Leitung etc.) oder nachträglich anfallende Kosten zur Erhöhung der Anschlussbandbreite (Upgrades).

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung für den Leistungszeitraum nach dem EStG 1988 entspricht.

Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer auf Basis der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

2.6 | WAS IST BEI DER KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLANUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN

Anschlussförderung

Bei der Anschlussförderung ist im eCall die Gesamtsumme, die durch den Telekommunikationsanbieter in Rechnung gestellt werden wird, einzutragen. Zusätzlich muss ein detailliertes Angebot des Telekommunikationsanbieters zur Verfügung gestellt werden (vgl. 2.5). Dieses Angebot wird anhand des Kostenpauschalenmodells analysiert und bewertet.

Mit dem Endbericht ist die (bezahlte) Rechnung des Telekommunikationsanbieters einzureichen. Nach erfolgter Prüfung des Endberichts erfolgt die Auszahlung der Förderung. Im Programm Connect gibt es keine Vorauszahlung; eine Vorfinanzierung ist durch den/die FörderwerberIn sicherzustellen.

HINWEIS:

Im eCall unter „Kosteneingabe“ können Sie als Gemeinde/KMU die Gesamtkosten erfassen, die Sie von Ihrem Telekommunikationsanbieter als Kostenvoranschlag bekommen haben. Der Kostenvoranschlag sollte jede im Punkt 2.5 a) beschriebene Position direkt abbilden und gleichzeitig auf das Kostenpauschalmodell Bezug nehmen.

Beispiel der Positionen in einem Kostenvoranschlag:

Die Position Grabungsstrecke sollte einen durchschnittlichen Preis pro Meter, der durch das Kostenpauschalmodell plausibel erklärbar ist, ergeben. Der durchschnittliche Preis pro Meter wird über die angegebene Grabungslänge und den Grabungspreis berechnet. In einer weiteren Position erläutern Sie die Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche.

Dazugehörige Leerverrohrung (z. B. Kabelschutzrohr [D32-D50] mit Subducts) inkl. LWL (z. B. Minikabel 96 bis 144 Fasern) sollte maximal in der Höhe des Kostenpauschalmodells anfallen.

Sämtliche nicht im Kostenpauschalmodell abgebildeten und abgegoltenen Mehrkosten sind ausführlich und nachvollziehbar durch das Telekommunikationsunternehmen zu begründen.

Investitionsvorhaben

Die Darstellung der Kosten zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt in Form von Pauschalen, die Sie anhand eines vorgegebenen Schemas im eCall ermitteln. Daraus ergibt sich ein Maximum der förderbaren Kosten. Die tatsächlich angefallenen Kosten sind mit dem Endbericht nachzuweisen und mit den maximal förderbaren Kosten gedeckelt. Nach erfolgter Prüfung des Endberichts und Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt die Auszahlung der Förderung.

Die angeführten Pauschalen laut Kapitel 6 sind so kalkuliert, dass Projekte umfassend abgebildet werden können. Sollten jedoch in Ihrer Planung wider Erwarten signifikante Investitionskosten auftreten, die in der Struktur des Pauschalenmodells nicht bereits berücksichtigt sind, die aber dennoch zu den förderbaren Kosten gemäß Abs. 2.5 zählen, fügen Sie bei der jeweiligen Kostengruppe eine weitere Position hinzu bzw. führen Sie die Kosten unter dem Tabelleneiter „Weitere Kosten“ an, wenn eine Zuordnung zu einer Kostengruppe nicht möglich ist. Erläutern Sie diese Kosten jedenfalls in der Projektbeschreibung. Das Bewertungsgremium entscheidet über die Anerkennung dieser zusätzlichen Kosten.

Unter „Weitere Kosten“ haben Sie auch die Möglichkeit, Kosten für Personenstunden (Eigenleistungen) zu planen, sofern diese Leistungen nicht schon in den vorgegebenen Pauschalen enthalten sind. Wenn Sie Kosten für Personenstunden (Eigenleistungen) beantragen, erläutern Sie in der Projektbeschreibung detailliert, für welche Leistungen diese Kosten anfallen.

Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer keine förderbare Ausgabe, d. h. die Kosten sind exklusive Umsatzsteuer anzuführen. Wenn Sie nachweislich keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug haben und dies in den Stammdaten im eCall entsprechend ausfüllen, können Sie zu Ihren geplanten Kosten die Umsatzsteuer hinzufügen.

In der Projektbeschreibung stellen Sie dar, wie die nicht geförderten Kostenanteile finanziert werden. Beachten Sie bitte, dass die Förderung erst nach Fertigstellung, Endabrechnung und Prüfung der Angemessenheit der Kosten im Nachhinein erfolgt und Sie daher für eine Zwischenfinanzierung Vorsorge treffen müssen.

PRAXISTIPP FÜR INVESTITIONSFÖRDERUNG:

Im eCall unter „Kosteneingabe“ können Sie die Kosten nach Kostengruppen erfassen. Der für das Projekt relevante Ausbau (Selbstverlegung) ist unter dem Reiter „Zusätzlicher Ausbau“ einzutragen. Wenn Sie im Rahmen einer gemeinsamen Bauführung mit Infrastrukturihabern bzw. -errichtern Leerrohre mitverlegen, sind die Laufmeter im Tabellenreiter „Mitverlegung“ zu erfassen. Befüllen Sie die unter den Tabellenreitern angeführten Positionen je nach Ausbauplanung. Unter dem Reiter „Planung und Bauaufsicht“ können Sie maximal 5 % für Bauaufsicht sowie maximal 5 % für Planungskosten ansetzen.

Beim Ausbau mittels Künetten (befestigte und unbefestigte Oberfläche) ist in den vorgegebenen Pauschalen auch die provisorische Wiederherstellung berücksichtigt. Bei befestigter Oberfläche kann zusätzlich ein Belag beantragt werden. Als Alternative können Sie die Kosten auch als Excel-Tabelle über die Funktion „Gesamtimport“ einspielen. Die Excel-Vorlage für den Datenimport finden Sie im eCall unter „Kosteneingabe“.

Wenn Sie nachweislich nicht vorsteuerabzugsfähig sind (entsprechender Eintrag in den Stammdaten im eCall), können Sie für Drittleistungen die Umsatzsteuer als förderbare Ausgabe beantragen. Unter dem Reiter „Umsatzsteuer“, „Neue Umsatzsteuer-Position anlegen“ sind die Gesamtkosten abzüglich ev. Kosten für Personenstunden (Eigenleistungen) als „Nettobetrag“ vorgegeben. Wenn in den beantragten Gesamtkosten weitere Eigenleistungen enthalten sind, berechnen Sie die verringerte Umsatzsteuerbasis, d. h. die Summe der Kosten für Drittleistungen, in einem Excel-Sheet, das Sie dem Antrag beilegen. Tragen Sie den neu berechneten Wert unter „Nettobetrag“ ein. Wählen Sie den Steuersatz; im eCall sind zwei Steuersätze (20% oder 10%) vorgegeben. Sie können den USt-Steuersatz auch überschreiben. Falls verschiedene Steuersätze zur Anwendung kommen, fügen Sie pro Steuersatz eine Position mit dem dazugehörigen Nettobetrag ein und begründen Sie die Anwendung unterschiedlicher bzw. von den Vorgaben abweichender Steuersätze im entsprechenden Feld.

Nach der Kosteneingabe sehen Sie in der Übersicht über Gemeinden indikative Werte für „Lfm Mitverlegung“ und „Lfm zusätzl. Ausbau“. Vergleichen Sie diese Werte mit den GIS-Daten im WebGIS-Planungstool. Die Längen sollten in etwa übereinstimmen. Begründen Sie allfällige Abweichungen im Projektantrag.

2.7 | WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Förderquote beträgt maximal 90 % für Gemeinden, die Pflichtschulen und öffentliche Bildungseinrichtungen anschließen. Der Anschluss von KMU/EPUs wird mit maximal 50 % gefördert.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt maximal 50.000 Euro und mindestens 2.000 Euro.

2.8 | MÜSSEN ANDERE FÖRDERUNGEN, ZWECKZUSCHÜSSE UND BEDARFSZUWEISUNGEN FÜR DAS BEANTRAGTE VORHABEN ANGEGEBEN WERDEN?

Geben Sie im eCall unter „Kosten/Förderung“ und/oder in der Projektbeschreibung jene Förderungen an, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) gewährt oder beantragt wurden bzw. werden, sofern es sich dabei um

- » laufende Förderungen
- » Förderungen, die in den letzten drei Jahren gewährt wurden,
- » beantragte Förderungen, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder die bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden,
- » beabsichtigte Förderanträge handelt.

3. PROJEKTEINREICHUNG UND FÖRDERENTSCHEIDUNG

3.1 | WIE VERLÄUFT DIE EINREICHUNG?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: ecall.ffg.at

Wie funktioniert die Einreichung?

- » Formular Projektbeschreibung im eCall herunterladen und befüllen.
- » Kostenplanung im eCall erstellen bzw. den vom eCall zur Verfügung gestellten Excel-Upload verwenden. Für die Anschlussförderung wird der detaillierte Kostenvoranschlag des Telekommunikationsproviders hochgeladen.
- » Vom eCall in die vom bmvit zur Verfügung gestellte WebGIS-Applikation einsteigen und dort die georeferenzierten Plandaten über das grafische User-Interface eingeben oder als KML-Dateien hochladen. Bei der Anschlussförderung kann dies nach Freigabe des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin optional auch durch den Telekommunikationsanbieter geschehen.
- » In den eCall zurückkehren, Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken.
- » Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- » Nicht erforderlich: firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Bitte beachten Sie:

Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragsformulars sowie das Bearbeiten des Antrags nach Absenden des Förderansuchens ist nach Rücksprache mit der Abwicklungsstelle möglich!

Anträge können durch den/die FördernehmerIn oder durch vertretungsbefugte Personen eingereicht werden. Wir behalten uns vor, einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anzufordern. Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, kann das Förderansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Eine Online-Hilfe („Online-Tutorial“) zum eCall finden Sie unter ecall.ffg.at/tutorial

Detaillierte Informationen zur eCall-Einreichung finden Sie im eCall-Guide Breitband unter www.ffg.at/breitband/connect

Das Handbuch des bmvit für die WebGIS-Anwendung finden Sie unter www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen/connect

3.2 | WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH?

Laden Sie folgende Dokumente über die eCall Upload-Funktion hoch:

- » Projektbeschreibung: Inhaltliches Förderansuchen (PDF)
- » Verpflichtungserklärung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in Bezug auf die Sonderrichtlinie (PDF)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- » Anschlussförderung: Kostenvoranschlag des Telekommunikationsproviders (mit detaillierter Beschreibung der einzelnen Positionen)
- » Nur für Schulen: IT-Entwicklungsplan für Schulen/Breitband Austria 2020 (PDF)
- » Nur für KMU/EPU: Aktuelle Jahresabschlüsse und Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (PDF)

PRAXISTIPP:

Die Projektbeschreibung und die Verpflichtungserklärung sind im PDF-Format hochzuladen. Weitere Dateianhänge können als PDF-, XLS-, XLSX-, Pläne auch als KML- oder KMZ-Datei hochgeladen werden. Die Dateigröße darf 20 MB pro Anhang nicht übersteigen.

3.3 | WIE SICHER SIND VERTRAULICHE PROJEKTDATEN?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen der Bewertungsjury, die die Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit FördernehmerInnen veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten kann die FFG nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 verwenden:

- » zum Abschluss und zur Abwicklung des Fördervertrags
- » zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- » für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderstellen sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

3.4 | NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN DIE FÖRDERANSUCHEN BEURTEILT?

Die Beurteilung des Förderansuchens erfolgt nach technischen und wirtschaftlichen Aspekten. Nur Vorhaben, die mindestens 50% der Gesamtpunkte erreichen, werden zur Förderung empfohlen.

TECHNISCHE VERTRETBARKEIT (50% der Gesamtpunkte)

In diesem Kriterium wird auf eine technisch sinnvolle Leitungsführung und eine nachhaltige Bauausführung geachtet. Garantierte Überkapazitäten für Dritte und die Zugangsmöglichkeit für Dritte sind ein wesentlicher Teil der Bewertung. Diese müssen von dem/der FörderungswerberIn oder

vom ausführenden Telekommunikationsunternehmen klar beschrieben und garantiert werden.

WIRTSCHAFTLICHE VERTRETBARKEIT (50% der Gesamtpunkte)

In diesem Kriterium wird die Verhältnismäßigkeit der Kosten in Relation zum Bedarf bewertet. Die Bewertungsgrundlage ist ein ausführlicher und nachvollziehbarer Kostenplan und die Darstellung der Grabungstrecke im WebGIS. Das Kostenpauschalmodell laut Kapitel 6 und der Planungsleitfaden „Technische Verlegeanleitung zur Planung und Errichtung von Telekommunikations-Leerrohr-Infrastrukturen“ sind dabei zu berücksichtigen.

3.5 | WIE FUNKTIONIERT DAS BEWERTUNGSVERFAHREN?

Die FFG führt eine **Formalprüfung** der eingelangten Anträge durch. In der Formalprüfung wird die Vollständigkeit des Antrags geprüft und sichergestellt, dass alle für die Bewertung des Antrags notwendigen Unterlagen ausreichend detailliert vorliegen. Nach erfolgreichem Abschluss der Formalprüfung wird der/die FörderwerberIn über die erfolgreiche Einreichung informiert. Im Fall von Mängeln wird der Antrag zur Überarbeitung durch den/die FörderwerberIn geöffnet und gilt damit wieder als nicht eingereicht.

Im Anschluss an die Formalprüfung werden die eingereichten Projekte durch ExpertInnen der FFG anhand der Bewertungskriterien inhaltlich begutachtet. Für den Fall, dass die eingereichten Unterlagen für eine Beurteilung nicht ausreichend sind, kann der Antrag wiederum zur Überarbeitung geöffnet werden. Das Ergebnis der Begutachtung durch ExpertInnen der FFG wird dem Bewertungsgremium zusammen mit den Originalanträgen der FörderwerberInnen zur Verfügung gestellt.

Das Bewertungsgremium setzt sich aus mehreren unabhängigen und fachlich geeigneten ExpertInnen zusammen.

Das Bewertungsgremium tagt mehrmals jährlich (die Termine werden auf der FFG-Homepage veröffentlicht) und erstellt unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten einen Vorschlag zur Förderung bzw. Nichtförderung der eingereichten Anträge.

Im Rahmen der Projektprüfungen erfolgt auch eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten, wie in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-Leitlinien 2014/C 249/01 RZ 20), können nicht gefördert werden.

3.6 | WER TRIFFT DIE FÖRDERENTSCHEIDUNG?

Der/die zuständige Bundesminister/in trifft die Förderentscheidung auf Basis der Förderempfehlung des Bewertungsgremiums.

4. ABLAUF NACH DER FÖRDERENTSCHEIDUNG

4.1 | WIE ENTSTEHT DER FÖRDERVERTRAG?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir Ihnen ein zeitlich befristetes Förderangebot als Fördervertrag. Das Förderangebot bedarf der schriftlichen Annahme und gilt als widerrufen, wenn die Annahme nicht binnen eines Monats ab Zustellung erfolgt.

Inhalt des Fördervertrags:

- » FördernehmerIn
- » Projekttitel
- » Höhe der förderbaren Projektkosten
- » bewilligte Förderung
- » Förderzeitraum
- » Auszahlung der Förderung
- » Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Sie müssen den Fördervertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

4.2 | WIE SIND AUFLAGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Im Begutachtungsverfahren können vom Bewertungsgremium Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt bzw. die Auszahlung erfolgt.

4.3 | WELCHE BERICHTE UND ABRECHNUNGEN SIND NOTWENDIG?

Innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss müssen Sie via Berichtsfunktion des eCall-Systems einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vorlegen. Bitte beachten Sie dabei, dass die abgerechneten Kosten bereits bezahlt sein müssen; Vorauszahlungen sind nicht möglich.

Abrechnungen sind via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu erstellen; Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst.

Bei der Endabrechnung müssen Sie nachweisen, welche Kosten tatsächlich erreicht wurden. Liegen Ihre tatsächlich angefallenen, nachweisbaren Kosten unter dem genehmigten Wert, hat dies eine Kürzung der Förderung zur Folge.

Wir empfehlen Ihnen, gleich von Beginn an alle Belege (zugekaufte Leistungen, Material etc.) zu sammeln. Fertigen Sie Kopien der Rechnungen und der Zahlungsbelege an, und legen Sie diese geordnet ab. Im Rahmen der Endabrechnungen müssen Sie die Kopien der Belege vorlegen. Wir werden stichprobenartig auch Prüfungen vor Ort bei Ihnen vornehmen, bei denen die Belege im Original kontrolliert werden (bzw. bei elektronischen Belegen muss ein Zugang zum System zur Verfügung gestellt werden). Diese Prüfungen werden zeitgerecht unter Angabe der von Ihnen vorzubereitenden Unterlagen angekündigt.

Wenn Sie eigenes Personal für die Bauarbeiten einsetzen, müssen die MitarbeiterInnen Zeitaufzeichnungen auf Tagesbasis führen. Aus diesen muss der Projektbezug eindeutig hervorgehen, und die durchgeführten Tätigkeiten sind aussagekräftig festzuhalten. Pro Stunde kann für eigene MitarbeiterInnen ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 42 Euro angesetzt werden.

Wenn Sie eigene Geräte für die Bauarbeiten verwenden, müssen Sie einen Stundensatz kalkulieren, der sich aus Abschreibung, Hilfs- und Betriebsmitteln sowie Wartungs-

kosten bezogen auf die Gesamtnutzungsdauer errechnet. Die Gesamtnutzungsdauer und die Nutzung im Projekt müssen aus den Zeitaufzeichnungen ersichtlich sein. Sie dürfen dazu keine kalkulatorischen Werte ansetzen. Auf Anfrage müssen Sie die Kosten, die in die Kalkulation eingeflossen sind, anhand von Belegen nachweisen können.

Sie sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Belege, Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher, geordnet und überprüfbar aufzubewahren.

Erläutern Sie im inhaltlichen Teil des Endberichts den Baufortschritt. Nehmen Sie zu allen Problemen, Verzögerungen oder Projektänderungen Stellung.

Gemeinsam mit dem Endbericht sind folgende Dokumente zu übermitteln (inhaltlicher Teil):

- » Es ist eine ausführliche Fotodokumentation vorzulegen. Hier sind auf jeden Fall die Infrastruktur (Rohrverbände, Abzweigungen, PoP-Standorte, Schaltstellen, Zugangspunkte für Dritte etc.) und die Lage der Infrastruktur in Bezug zu anderen Einbauten zu dokumentieren. Bei geförderten Telekommunikationsstandorten (Schaltstellen, PoP-Standorten etc.) sind auch Fotos vom Inneren der Standorte und eine Detaildarstellung (Plan oder Liste) über die beschalteten sowie die noch frei verfügbaren Fasern zur Verfügung zu stellen.
- » Die Ausführungspläne bzw. Vermessungspläne inklusive Detailangaben der verlegten bzw. mitbenutzten Infrastruktur müssen im elektronischen Format übermittelt werden. Die Lage der geförderten Infrastruktur (georeferenzierte Lage der Tiefbauten und der Zugangspunkte, z.B. Schächte, PoPs, Abzweigpunkte für FTTH/B) ist mit der WebGIS-Anwendung des bmvt zu dokumentieren (mit Betriebsfreigabe oder spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten).

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die FördernehmerInnen verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die

Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

PRAXISTIPP:

Wenn Sie eigene Geräte für die Bauarbeiten einsetzen, können Sie für die Kalkulation des Stundensatzes die standardisierten Kalkulationsformblätter K6 und K6A lt. ÖNORM B 2061 verwenden. Als Kalkulationsgrundlagen können die Werte aus der Österreichischen Baugeräteliste (ÖGBL) herangezogen werden. Die Kalkulationsformblätter und die Baugeräteliste sind als Standardvorlagen zu betrachten. Darin enthaltene lt. Sonderrichtlinie nicht förderbare Positionen wie z. B. Zinsen (Finanzierungskosten), können nicht angesetzt werden bzw. sind die Stundensätze lt. Baugeräteliste abzüglich Zinsen anzusetzen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Maschine noch aktiv ist, d. h. in der Bilanz noch nicht vollständig abgeschrieben wurde.

4.4 | WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG?

Mit Abschluss des Fördervertrags verpflichten Sie sich, das beantragte Projekt unverzüglich umzusetzen. Wenn ein Projekt keine plankonformen Fortschritte vorweist, kann es dazu kommen, dass der Fördervertrag storniert wird.

Die FFG prüft die Sach- und Kostenberichte auf Entsprechung zu den Förder- und Kostenrichtlinien und stellt fest, welche Kosten anerkannt und gefördert werden können.

Nach Prüfung des Endberichts (und Erfüllung allfälliger Auflagen) wird durch die FFG die errechnete Endrate ausbezahlt. Wir machen darauf aufmerksam, dass Sie für Ihr Projekt keine Vorausförderung bekommen und Sie nur bereits bezahlte Aufwendungen zur Auszahlung der Förderung einreichen können. Eine Vorfinanzierung ist nicht möglich. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein, basierend auf dem Projektfortschritt nach Prüfung und Abnahme der vorgelegten Nachweise.

4.5 | WIE SOLLEN PROJEKTÄNDERUNGEN KOMMUNIZIERT WERDEN?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderzeitraum müssen begründet und beantragt werden:

» via eCall-Nachricht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern erfordern eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- » wesentlichen Projektänderungen
- » Änderungen bei dem/der FördernehmerIn wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren
- » Kostenverschiebungen

Wesentliche Kostenverschiebungen erfordern eine Begründung und detaillierte Kostenaufgliederung entsprechend der Kostenplanung. Bitte beachten Sie, dass nur genehmigte Projektänderungen auch kostenwirksam sind.

4.6 | KANN DER FÖRDERZEITRAUM VERLÄNGERT WERDEN?

Der Förderzeitraum kann kostenneutral (d. h. ohne zusätzliche Förderung) um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- » Verzögerung ohne Verschulden des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin
- » Projekt ist weiterhin förderwürdig
- » eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

4.7 | WAS PASSIERT AM ENDE DER PROJEKTLAUFZEIT?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefern Sie einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Programmmanagement und das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüfen, ob die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- » Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt.
- » Bei negativem Ergebnis kommt es zu einer reduzierten oder zu gar keinen Auszahlung von Fördermitteln.

5. GLOSSAR⁸

„Backhaul“ (auf Deutsch: Rücktransport)

Anbindung des Netzknotens eines Zugangsnetzes an ein Backbonenetz. Der Begriff beschreibt nur die Funktion der Anbindung und trifft keine Aussage über die zur Realisierung verwendete Technik.

„Backbone“ (auf Deutsch: Rückgrat)

Bezeichnet den übergeordneten Kernbereich eines Telekommunikationsnetzes mit sehr hohen Datenübertragungsraten, der meist aus einem Glasfasernetz besteht.

„Baumaßnahmen“

Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind, z. B. Grabungsarbeiten in einer Straße zur Verlegung von Leerrohren.

„Breitband-PoP“

Jener „Point of Presence“, an dem das bestehende Backbonenetz eines Anbieters endet.

„EPU“ (Ein-Personen-Unternehmen)

Als Ein-Personen-Unternehmen gelten Unternehmen ohne unselbstständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) der gewerblichen Wirtschaft mit Orientierung am Markt, Ausrichtung der Tätigkeit auf Dauer und ohne Mitunternehmertum, d. h. im Wesentlichen nur Einzelunternehmen und GmbH.

„FTTB“ (Fiber to the Building)

Bedeutet, dass die Glasfaserleitungen bis zum Gebäude geführt werden, während innerhalb des Gebäudes Kupfer-, Koaxial- und/oder LAN-Kabel verwendet werden.

„FTTH“ (Fiber to the Home)

Es handelt sich um ein lokales Netz, das von einer Ortszentrale bis in die Wohnung einschließlich der gebäudeinternen Verkabelung aus Glasfaserleitungen besteht.

„Glasfaserkabel“

Über Glasfaserkabeln werden Informationen mit Lichtsignalen übermittelt. Damit ist eine sehr große Datenrate bei geringer Störanfälligkeit über weite Entfernungen möglich.

„KMU“ (kleine und mittlere Unternehmen)

Es ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und

mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41).

„Leerrohre“

Leitungsrohre, Kabelkanäle, Rohrverbände (z. B. Micro-Ducts) oder Durchführungen zur Unterbringung von Kommunikationsleitungen jedweder Art.

„Passive, für Breitband geeignete Netzinfrastruktur“

Breitbandnetze ohne aktive Komponenten; sie umfassen in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Verteilerkästen.

„Point-to-Multipoint“ (Punkt zu Mehrpunkt)

Netzwerktopologie, bei der jede/r TeilnehmerIn eine eigene Anschlussleitung nur bis zu einem zwischengeschalteten passiven Netzknoten hat, wo diese Leitungen über einen Splitter zu einer gemeinsam genutzten Leitung zusammengefasst werden. Diese führt dann in die Ortszentrale.

„Point-to-Point“ (Punkt zu Punkt)

Netzwerktopologie, bei der jede/r TeilnehmerIn eine eigene Anschlussleitung bis zur Ortszentrale hat.

„Point of Presence“

Der PoP (Point of Presence) ist ein Knotenpunkt in einem Kommunikationssystem.

„Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA-Netz)

Leistungsfähiges Zugangsnetz, das mindestens folgende Merkmale aufweist: Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Netzelemente, die nahe genug an die Räumlichkeiten der EndkundInnen heranreichen, jedem/r TeilnehmerIn zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste; es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste, und es verfügt über deutlich höhere Up- und Download-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung). Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze – vollständig bis zum Endkunden bzw. zur Endkundin oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die allen TeilnehmerInnen zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

⁸ Übernommen aus Sonderrichtlinie des bmvit: Breitband Austria 2020 Connect, Abs. III.

6. KOSTENPAUSCHALENMODELL FÜR CONNECT

Anhand der folgenden Kostenkategorien erfassen Sie die Kosten elektronisch im eCall, dem elektronischen Kundenzentrum der FFG (ecall.ffg.at):

KOSTENKALKULATION CONNECT

Der auf Basis der Kostenpauschalen berechnete Förderbetrag bildet die Höchstgrenze für die Förderung. Die Einreichung basiert auf den in der Kostentabelle angeführten Pauschalen. Im Rahmen der Abrechnung ist nachzuweisen, dass diese Kosten zumindest erreicht wurden. Liegen Ihre tatsächlich angefallenen, nachweisbaren Kosten unter dem genehmigten Wert, hat dies eine Kürzung der Förderung zur Folge.

Bezeichnung	Pos. Nr.	Einheit	Euro pro Einheit	Infotexte zu den Leistungspositionen
Mitverlegung	10	-	-	Hauptkostengruppe
Mitbenutzungsgebühr Künette	10A	m	15,00	Die Mitbenutzung von Künetten, die von anderen Bauträgern errichtet werden, wird in der Regel anteilig vergütet. Der hier angeführte Erfahrungswert ist ein Pauschalbetrag.
Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei bereitgestellter Künette	10B	m	5,20	Dies ist ein branchenüblicher Pauschalbetrag für die Mitverlegung von Kabelschutzrohren durch andere Bauträger.
Mitbenutzungsgebühr Freileitungsmasten	10C	m	3,10	Die Mitbenutzung von Freileitungsmasten, die von anderen Bauträgern errichtet werden, wird hier anteilig als Pauschale abgegolten. Es wird die mitverlegte Leitungslänge gerechnet.
Zusätzlicher Ausbau	20	-	-	Hauptkostengruppe
Künette 30 x 70 cm (unbefestigte Oberfläche)	20A	m	46,50	Die Kosten für die Herstellung einer Künette 30 x 70 cm (unbefestigte Oberfläche) betreffen die Bodenklasse 3 - 5 nach ÖNORM B2205 „Erdarbeiten-Werkvertragsnorm“. In dieser Position ist auch das Sandbett für die Leistungsverlegung, Warnbänder, das Hinterfüllen, Verdichten und die Verfuhr inkl. Deponierung des überschüssigen Materials inkludiert. Weiters ist die provisorische Wiederherstellung (Planum) inkludiert.
Künette 30 x 70 cm (befestigte Oberfläche)	20B	m	57,00	Die Kosten für die Herstellung einer Künette 30 x 70 cm (befestigte Oberfläche) betreffen die Bodenklasse 3 - 5 nach ÖNORM B2205 „Erdarbeiten-Werkvertragsnorm“. In dieser Position ist auch das Sandbett für die Leistungsverlegung, Warnbänder, das Hinterfüllen, Verdichten und die Verfuhr inkl. Deponierung des überschüssigen Materials inkludiert. Weiters ist die provisorische Wiederherstellung (Planum) inkludiert.
Zuschlag bei der Bodenklasse 6 und 7 (felsiger Untergrund)	20C	m	10,00	Gilt als Aufzahlungsposition zu Pos. 20A und 20B und vergütet den höheren Aufwand für Bodenklasse 6 und 7 gem. ÖNORM B 2205.
Asphaltbelag bis 10 cm Stärke	20E	m	41,00	Beinhaltet die Wiederherstellung der gebundenen oberen Tragschichten inkl. Verschleißschicht auf der Künettenbreite inkl. Übergreif mit Asphalt gem. den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und den Vorgaben des Straßenerhalters.
Betonbelag bis 12 cm Stärke	20F	m	46,50	Beinhaltet die Wiederherstellung der gebundenen oberen Tragschichten inkl. Verschleißschicht auf der Künettenbreite inkl. Übergreif mit Beton gem. den RVS und den Vorgaben des Straßenerhalters.
Naturstein- bzw. Betonsteinbelag	20G	m	52,50	Wiederherstellung der Pflasterung auf der Künettenbreite inkl. Übergreif gem. ÖNORM B 2214 Pflasterarbeiten und den RVS.
Bankette wiederherstellen	20H	m	2,70	Wiederherstellung des Banketts gem. den Vorgaben der RVS.
Randsteine	20I	m	62,00	Wiederherstellung der Randsteine gem. ÖNORM B 2214 Pflasterarbeiten und den RVS.
Kabelpflug	20J	m	15,00	Verlegung von Leerrohren mit und ohne Glasfaser samt Trassenwarnband durch Einpflügen.
Schlitzgraben (Trench)	20K	m	26,00	Herstellen des Schlitzgrabens für die Verlegung von Leerrohren mit und ohne Glasfaser inkl. Verguss des Grabens lt. Anforderungen des Straßenerhalters bzw. den RVS.
Bohrungen bis 12 cm und bis 15 lfm	20L	m	465,00	Herstellen des Start- und Zielschachtes inkl. Leistungsverlegung mittel Bodenverdrängungshämmer (Erdrakete). Weiters inkludiert ist die Wiederherstellung des Geländes nach dem Vorhaben.

Schlitzgraben (Trench)	20K	m	26,00	Herstellen des Schlitzgrabens für die Verlegung von Leerrohren mit und ohne Glasfaser inkl. Verguss des Grabens lt. Anforderungen des Straßenerhalters bzw. den RVS.
Bohrungen bis 12 cm und bis 15 lfm	20L	m	465,00	Herstellen des Start- und Zielschachtes inkl. Leitungsverlegung mittel Bodenverdrängungshämmer (Erdrakete). Weiters inkludiert ist die Wiederherstellung des Geländes nach dem Vorhaben.
Brückenaufhängung	20M	m	135,00	Herstellen der Brückenaufhängung für die Verlegung von Kabelschutzrohren mit und ohne Glasfaser.
Kleingewässerquerung	20N	m	270,00	Herstellen der Kleingewässerquerung für die Leitungsverlegung von Kabelschutzrohren mit und ohne Glasfaser.
Masterrichtung zur oberirdischer Verlegung	20O	m	15,00	Liefen und Versetzen von Leitungsmasten inkl. Grabungsarbeiten, ggf. Erdung und Fundamente für die oberirdische Leitungsverlegung.
Aufschlag Künette inkl. Wiederherstellung im städtischen Bereich	20P	m	45,00	Gilt als Aufzählungsposition zu Pos. 20A und 20B und vergütet den höheren Aufwand für die Herstellung der Künette und Wiederherstellung der Oberfläche im städtischen Bereich (Einwohner > 30.000).
Leerrohrsystem	30	-	-	Hauptkostengruppe
Kabelschutzrohr (D32 - D50)	30A	m	7,20	Die Position beinhaltet die Lieferung von Kabelschutzrohren DN32 bis DN50 und Formstücken sowie die Verlegung, Druckprüfung, Kalibrierung und das Herstellen eines dichten Abschlusses.
Kabelschutzrohr (D32 - D50) mit Subducts	30B	m	10,30	Die Position beinhaltet die Lieferung von Kabelschutzrohren DN32 bis DN50, Subducts und Formstücken sowie die Verlegung des Rohrs, das Einblasen der Subducts und das Herstellen eines dichten Abschlusses.
Rohrverband erdverlegbar 3 x 12 oder 3 x 14 mm	30C	m	3,80	Diese Positon beinhaltet die Lieferung der verschiedenen erdverlegbaren Rohrverbände und Formstücke sowie die Verlegung der Rohrverbände und das Herstellen eines dichten Abschlusses der Mikrorohre.
Rohrverband erdverlegbar 5 x 12 oder 5 x 14 mm	30D	m	4,40	gleich Pos. 30C
Rohrverband erdverlegbar 8 x 7 oder 8 x 10 mm	30E	m	5,00	gleich Pos. 30C
Rohrverband erdverlegbar 24 x 7 (+1 x 14 oder +1 x 12) mm	30F	m	8,00	gleich Pos. 30C
Abzweigung mit Einzelrohr 7 oder 10 mm	30G	Gebäude	65,00	Liefen, Herstellung bzw. Verlegen der Abzweigung, Einzelrohr mit Überlänge für Zuleitung und Verlegung zum Gebäude, Steckmuffe und Endstopfen.
Lichtwellenleiter	40	-	-	Hauptkostengruppe
Mikrokabel 4 bis 12 Fasern	40A	m	1,50	Liefen und Verlegen (z. B. Einjetten) von Glasfaserkabel der entsprechenden Konfiguration in einem Mikrorohr.
Minikabel 24 bis 48 Fasern	40B	m	3,00	gleich Pos. 40A
Minikabel 96 bis 144 Fasern	40C	m	4,00	gleich Pos. 40A
Außenkabel verseilt 144 bis 288 Fasern	40D	m	6,00	gleich Pos. 40A
PON Splitter 1/16 bis 1/32	40E	Stk.	70,00	Liefen und Montieren eines passiven optischen Netzwerk- splitters.
Fusionsspleiß inkl. Absetzen, Messung und Dokumentation	40F	Spleiß	19,00	Herstellen eines Fusionsspleißes inkl. dem Absetzen, der Messung und der Dokumentation.
Faserverteiler	50	-	-	Hauptkostengruppe
Straßenschrank (Kabelverteilerschrank)	50A	Stk.	620,00	Liefen und Versetzen eines Straßenschrankes inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen usw. Inkludiert sind hierzu alle Baumaßnahmen wie Fundament und Erdung. Die LWL-Spleißmuffe bzw. -Spleißbox wird getrennt vergütet.
Unterflurschacht	50B	Stk.	1.550,00	Liefen und Versetzen eines Unterflurschachts mit Deckel inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen usw. Inkludiert sind hierzu alle Baumaßnahmen wie Fundament und Erdung. Die LWL-Spleißmuffe bzw. -Spleißbox wird getrennt vergütet.
Ziehschacht	50C	Stk.	310,00	Liefen und Versetzen eines Ziehschachts mit Deckel inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen usw. Inkludiert sind hierzu alle Baumaßnahmen wie Fundament und Erdung.
LMW-Spleißmuffe / LMW-Spleißbox	50D	Stk.	410,00	Diese Position beinhaltet die Lieferung und Montage des LMW

6 | KOSTENPAUSCHALENMODELL FÜR CONNECT

Unterflurschacht	50B	Stk.	1.550,00	Spleißbox wird getrennt vergütet. Liefen und Versetzen eines Unterflurschachts mit Deckel inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen usw. Inkludiert sind hierzu alle Baumaßnahmen wie Fundament und Erdung. Die LWL-Spleißmuffe bzw. -Spleißbox wird getrennt vergütet.
Ziehschacht	50C	Stk.	310,00	Liefen und Versetzen eines Ziehschachts mit Deckel inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen usw. Inkludiert sind hierzu alle Baumaßnahmen wie Fundament und Erdung.
LWL-Spleißmuffe/LWL-Spleißbox	50D	Stk.	410,00	Diese Position beinhaltet die Lieferung und Montage der LWL-Spleißmuffe bzw. -Spleißbox pro Schrank oder Schacht.
Weitere Kosten	80	-	-	Hauptkostengruppe
Personenstunden (Eigenleistungen)	80A	Std.	42,00	Tragen Sie hier die geplanten Stunden an Eigenleistungen ein, welche nicht durch Pauschalen (Leistungspositionen) oder Aufschläge wie Planung oder Bauaufsicht und Projektmanagement abgedeckt sind. Als Eigenleistungen können nur investitionsbezogene Projektkosten beantragt werden. Erläutern Sie in der Projektbeschreibung, für welche Leistungen diese Kosten anfallen.
Vermessung inkl. Plandarstellung (Geometer)	80B	m	1,40	Mit dieser Position sind die Leistungen des Vermessers inkl. der Plandarstellung der geförderten Infrastruktur und Detaildokumentation abgedeckt. Die Plandaten sind auch in der WebGIS-Anwendung des bmvit mit Betriebsfreigabe bzw. spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten einzutragen.
Herstellung Gebäudeanschluss	80E	Gebäude	400,00	Herstellen eines Gebäudeanschlusses von der Hauseinführung, dem Gebäudeeinführungspunkt (Building Entry Point), der Gebäudeverkabelung bis zum optischen Netzabschluss.
Sonderleistungen, welche nicht in den Pauschalen abgebildet sind	-	-	-	Tragen Sie hier weitere Investitionskosten ein, die in keiner bzw. keinem der oben aufgelisteten Pauschalen bzw. Aufschlägen enthalten sind. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um förderbare Kosten handelt (Details dazu siehe im Leitfaden unter Punkt 2.6 und 2.7) und diese textlich im Antrag genau beschrieben sind.
Planung und Bauaufsicht	90	-	-	Hauptkostengruppe
Planungskosten	90A	5	%	Mit dieser Position können Sie maximal 5 % Planungskosten der gesamten Kosten der Gruppen 10-80 anführen. Sie können auch einen geringeren Satz geltend machen oder diese Position überhaupt streichen. Hierzu ist der Wert auf 0 % zu setzen. Mit dieser Position sind alle Leistungen gem. HOA 2002 § 3 (Teilleistungen der Planung) abgegolten.
Bauaufsicht, Projektmanagement	90B	5	%	Mit dieser Position können Sie maximal 5 % Kosten für Bauaufsicht und Projektmanagement der gesamten Kosten der Gruppen 10-80 anführen. Sie können auch einen geringeren Satz geltend machen oder diese Position überhaupt streichen. Hierzu ist der Wert auf 0 % zu setzen. Mit dieser Position sind alle Leistungen gem. HOA 2002 § 4 (Bauaufsicht) sowie sämtliche Projektmanagement-Leistungen (Projektorganisation, Projektkoordination, Projektcontrolling etc.) abgegolten.

7. SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES FÖRDERABLAUFES

ANTRAG ERSTELLEN



BEWERTUNGSVERFAHREN



FÖRDERVERTRAG

- » Förderzeitraum
- » förderbare Kosten und Höhe der Förderung
- » projektspezifische Bedingungen und Auflagen
- » Berichtspflichten
- » unterzeichnet durch die FFG

FÖRDERUNG ABWICKELN



PROJEKTENDE

DIE FFG » PARTNER FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION

Innovation und anwendungsorientierte Forschung in Österreich haben einen starken Partner: Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Wir helfen Ihnen, Ihr innovatives Potenzial optimal zu erschließen und durch neues Wissen neue Chancen am Markt wahrzunehmen.



FFG

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1
1090 Wien
Tel +43 (0)5 7755-0
Fax +43 (0)5 7755-97900
office@ffg.at, www.ffg.at